



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

alle unteren Jagdbehörden

nachrichtlich:
Landesjagdbeirat

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Götze
Gesch.Z.: MLUL-35-
2130/26+25#81965/2020
Hausruf: +49 331 866-7651
Fax: +49 331 866-7603
Internet: <https://mluk.brandenburg.de>
Julia.Goetze@MLUK.Brandenburg.de

Potsdam, 23. März 2020

Empfehlungen zur Jagdausübung und Kontaktverbot nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV ab 23. März 2020



Die getroffenen Maßnahmen mit den verschärften Regelungen zur Kontaktannäherung nach o. g. Rechtsverordnung sind jene nach dem Infektionsschutzgesetz. Die oberste Jagdbehörde gibt nachfolgende Empfehlungen zum Umgang mit dem Kontaktverbot im Zusammenhang mit der Jagdausübung. Eine Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmen ergibt sich für die Jagdbehörden nicht.

Nach der seit dem 23. März 2020 geltenden Regelung sind öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen untersagt. Davon sind Gesellschaftsjagden betroffen.

Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11 SARS-CoV-2-EindV) bleiben davon unberührt. Nach diesen wird jeder angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten. Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks. Die Formulierung "insbesondere" zeigt, dass die Aufzählung der öffentlichen Orte nicht abschließend ist. Wald, Wiese oder Feld, obwohl nicht gesondert aufgezählt, sind öffentliche Orte. Die freien Betretungsrechte sind im Landeswaldgesetz und im Naturschutzrecht normiert.

Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht, sind vom Verbot ausgenommen. Die zulässige Jagdausübung wird namentlich nicht benannt. Diese ist zunächst jedoch im weitesten Sinne Hobby, wenn auch mit Gesetzesauftrag, und dem Grunde nach nicht zwingend erforderlich und nicht systemrelevant. Jedoch sind Bewegungen an der frischen Luft gestattet. Wildschadensverhütende Maßnahmen (z. B. Wildvergrämungsmittel applizieren) wären als Tätigkeit allein ausgeübt zulässig.

Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13
Lindenstraße 34a

14467 Potsdam
14467 Potsdam

Telefon Zentrale

+49 331 866-0

Fax Poststelle MLUK

+49 331 866-7070

Haltestellen

Alter Markt / Landtag
Schloßstraße

Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,

Zudem ist bei Inanspruchnahme der Ausnahme, der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes gestattet. Unter Berücksichtigung des Annährungs-/Kontaktverbotes ist die Einzelansitzjagd ab sofort de facto kaum noch ausübbar, da der Mindestabstand von 1,5 m zu Begleitpersonen nicht eingehalten werden kann. Das betrifft insbesondere die jagdlichen Handlungen nach dem Schuss, wie Nachsuche, Wildbergung, Versorgung, Trichinenprobe bei Wildschweinen und Abgabe an den Wildhandel.

Auf Grund des Kontaktverbotes nach § 11 Abs. 1 der SARS-CoV-2-EindV und der mit der Jagdausübung verbundenen Risiken wird seitens der obersten Jagdbehörde die Empfehlung ausgesprochen, dass bis einschließlich 05. April 2020 sämtliche Jagdausübung unterlassen wird. Es handelt sich dabei um ein solidarisches Verhalten, um Menschenleben zu schützen.

In Notfällen, bei Wildunfällen und in Situationen, in denen es gilt, Menschen vor Wildtieren zu schützen oder Wildtiere von unnötigen Qualen zu erlösen, wird die Tätigkeit von Jäger*innen dennoch erforderlich sein (Jagdschutz). Die Anforderung erfolgt auf Anfrage des Ordnungsamtes und/oder der Polizei. In solchen Fällen bedarf es keiner vorherigen Ausnahmegenehmigung, da bedarfsorientiert angefordert wird.

Im Auftrag

Julia Götze

Dieses Dokument wurde am 23. März 2020 durch Julia Götze schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.